

**ABFALLRECHT**

Informationen über die (elektronische) Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen

Das Abfallnachweisrecht stellt eine Vielzahl von Anforderungen an Abfallerzeuger, Abfallsammler, Abfallbeförderer und Abfallentsorger. Besonders zu beachten ist die Pflicht zur Umstellung auf das elektronische Nachweis- und Registrierungsverfahren.

1. Wen betrifft das Nachweisverfahren?

Nachweispflichten treffen gewerbliche Abfallerzeuger, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen. Der Begriff des gefährlichen Abfalls ersetzt den alten Begriff des besonders überwachungsbedürftigen Abfalls. Was ein gefährlicher Abfall ist, ergibt sich aus der Abfallverzeichnisverordnung.

Daneben kann eine Abfallnachweis- und Registrierungspflicht bei nicht gefährlichen Abfällen entstehen, wenn es die zuständige Behörde anordnet. In Berlin ist dies die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle jährlich anfallen. Die Pflicht zur Führung von Übernahmescheinen bleibt davon unberührt.

Erzeuger, Beförderer und Entsorger von nicht gefährlichen Abfällen können das elektronische Nachweisverfahren verwenden – wenn sie es wünschen.

Sonderregelungen gibt es auch für Abfallerzeuger von gefährlichen Abfällen, die sich des Sammelentsorgungsnachweises bedienen (§ 9 NachwV). In diesem Fall treffen die Pflichten des Abfall-erzeugers den Abfallbeförderer. (Weitere Ausführungen folgen unter: Gibt es Ausnahmen von der elektronischen Nachweispflicht)

2. Wie erfolgt der Nachweis?

Seit 01. April 2010 macht die NachwV die elektronische Nachweisführung zur Pflicht. Dies gilt für Abfallerzeuger, -entsorger, -beförderer und die zuständigen Behörden. Das Verfahren ist seitdem elektronisch zu führen. Die Pflicht umfasst die Führung elektronischer Register, elektronischer Entsorgungsnachweise und elektronischer Begleitscheine. Alle zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, Vermerke zum Fristablauf, Bestätigungen, Entscheidungen, Ablichtungen, Anträge und Freistellungen müssen elektronisch übermittelt, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen werden.



Um den Datenaustausch im elektronischen Nachweisverfahren zu gewährleisten, haben die 16 Bundesländer die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall) eingerichtet. Die ZKS-Abfall richtet bei sich Postfächer für die Beteiligten ein. Diese rufen von dort für sie bestimmte Datensätze ab.

Der Beförderer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Angaben aus dem Begleitschein und Übergabeschein während des Beförderungsvorgangs mitgeführt und jederzeit dem zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorgelegt werden können. Die Pflicht wird auch dann erfüllt, wenn der Abfallbeförderer den zur Überwachung und Kontrolle Befugten die geforderten Angaben mittels der elektronisch zu führenden Nachweise zur Verfügung stellt. Weiterer Begleitpapiere bedarf es daneben nicht.

3. Gibt es Ausnahmen von der elektronischen Nachweispflicht?

Ob ein Abfallerzeuger die Entsorgung seiner gefährlichen Abfälle elektronisch nachweisen und dokumentieren muss, hängt primär von den bei ihm anfallenden Abfallmengen ab. In manchen Publikationen wird behauptet, diese Pflicht würde generell ab 2 Tonnen gefährlicher Abfälle pro Jahr gelten. Dies trifft aber nicht in allen Fällen zu. Wichtiger ist die Frage, ob der Abfallerzeuger an einer Sammelentsorgung teilnimmt oder nicht.

Vorgaben der Nachweisverordnung bei Kleinmengen (max. 2 t/a)

Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 sowie nach § 16 bleiben unberührt. Deshalb muss der Erzeuger von Kleinmengen die Abgabe seiner gefährlichen Abfälle an Sammler oder Entsorgungsanlagenbetreiber mittels eines Übernahmescheins dokumentieren (sofern nicht Sonderregelungen gelten, wie z. B. bei Rücknahmepflichten aufgrund von Verordnungen und Gesetzen).

Diese Übernahmescheine können laut § 21 NachwV von den Abfallerzeugern in Papierform geführt werden. Eine Pflicht zur Umstellung auf elektronische Verfahren oder Dokumentation (Registerführung) besteht für sie folglich nicht.

Vorgaben der Nachweisverordnung bei Teilnahme an einer Sammelentsorgung

Fallen bei einem Abfallerzeuger am jeweiligen Standort maximal 20 Tonnen (zwanzig, nicht zwei!) gefährliche Abfälle eines beliebigen Abfallschlüssels pro Jahr an, hat er die Wahl, ob er einen eigenen Entsorgungsnachweis für den besagten Abfallschlüssel beantragt oder ob er an einer Sammelentsorgung gemäß § 9 NachwV teilnimmt, wenn die zu sammelnden Abfälle:

- denselben Abfallschlüssel haben,
- den gleichen Entsorgungsweg haben,



- in ihrer Zusammensetzung den im Sammelentsorgungsnachweis genannten Maßgaben für die Sammelcharge entsprechen.

Für Althölzer und Altöle gelten besondere Bestimmungen für die Zulässigkeit des Sammelentsorgungsnachweises (§ 9 Abs. 2 NachwV).

Bei der Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises wird der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter sowie Begleitscheinen erbracht (§ 12 Abs. 1 NachwV). In diesen Konstellationen entsteht also keine Pflicht zur Umstellung auf eine elektronische Abwicklung.

4. Wo finde ich weitere Hinweise zum Nachweisverfahren?

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfall/vollzug/eanv.shtml>

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

<https://www.sbb-mbh.de/aufgaben-der-sbb/nachweis-andienverfahren.html>

Zentrale Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall):

<https://www.zks-abfall.de/>

Bundesumweltministerium:

<https://www.bmu.de/download/leitfaden-zum-elektronischen-abfallnachweisverfahren/>

Hinweis:

Die Veröffentlichung dieses Merkblatts ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Sachverständigen im Einzelfall nicht ersetzen.